

Gemeindereglement über die Energieversorgung

Eingesehen Artikel 69 der Verfassung des Kantons Wallis vom 08. März 1907,

Eingesehen Artikel 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Februar 2004,

Erwägend dass diese zentrale öffentliche Aufgabe der Energieversorgung der Gemeinde Baltschieder für die Aufgabe der Energieversorgung an ein gemischtwirtschaftliches, privatrechtliches Unternehmen delegiert wird,

Erwägend dass die Umwandlung der jetzigen Versorgungsstruktur in eine Aktiengesellschaft und die vorliegende Delegation in einem Reglement im formellen Sinn festgeschrieben werden muss,

wird auf Antrag des Gemeinderates beschlossen:

Artikel 1

Die Einwohnergemeinde Baltschieder räumt hiermit der VED Visp Energie Dienste AG auf unbestimmte Dauer auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde das Recht und die Pflicht auf alleinige Lieferung und Verteilung von elektrischer Energie ein.

Artikel 2

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken, namentlich der Handels- und Gewerbefreiheit und der Rechtsgleichheit, setzt die VED Visp Energie Dienste AG Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Tarife für die Kunden fest.

Sie hat insbesondere das Recht, Anpassungen der Anschlussbedingungen und der Tarife, soweit sie den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen hat, vorzunehmen.

Artikel 3

Aufgrund des Versorgungsauftrages werden die Energielieferungsbedingungen von der VED Visp Energie Dienste AG festgelegt. Besondere einvernehmliche Lösungen bleiben indessen in den Schranken der Rechtsordnung vorbehalten.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 02. Februar 2005

Genehmigt durch die Urversammlung vom 17. März 2005

Homologiert durch den Staatsrat am2005

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.